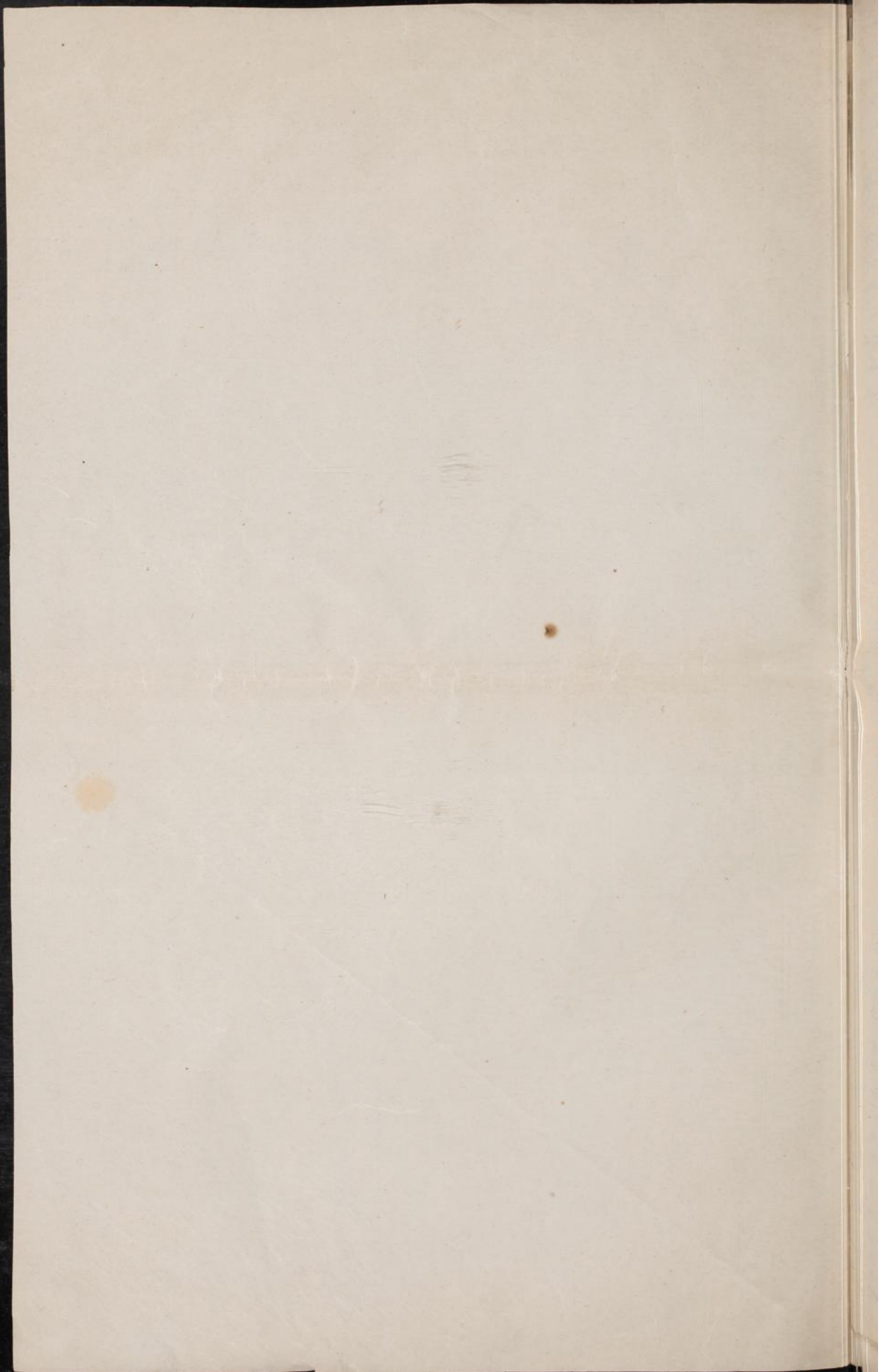


A 56500/65)

Gr. Hess.
Univ.-Bibliothek
Giessen.



Altegen

nach dem Protokoll über die Verhandlungen akademischer
Konferenzen der Universitäten Jüngers zur Herstellung der
Universitätsverfassung.

Einleitung.

Die Verhandlung, welche die gelehrte Kammer, welche zu Anfang dieses
Jahres die Zusammenkunft anberaumt, nach erfolgter zu Besonderen
der gelehrten Universitäten führen wurde, und welche nur allein die oben
genannten Doktoren angeht, ist ein, ihre beschleunigte Aufhebung
und Abschließung in umfassender Weise anzugehen, falls die erwähnten
vorstehenden Professoren mit Vorstand der Universitäten Jüngers
verabreden, unter dem 30 März 1817 an den akademischen Senat der
Jüngers zu richten, in möglichster Eile die umfassende Herstellung
des die zeitgemäße Verfassung der gesammten Universitäten
einrichtenden einzuleiten und zu dieser Herstellung alle möglichste
maßnahmen pünktliche akademische Doktoren zuzugreifen. Ingleich
sollten sie nun diesen ihren Gesandten die folgende Resolution in dem
nachgesetzt.

Während der Senat in seiner Zusammenkunft vom 28 Juni 1817, ja,
nach dieser abgehalten, indem er akademische durch dessen Einwilligung
das die Organisation der Kammer betreffende Material heranzuführen
sich gläubte, akademische die beschleunigte an die bereits beschriebene
Kommissionen anzuordnen, so liegen die letzteren unter dem
14 Juli 1817, im jedem mit dem Mitgliedschaften angehörenden,
nach ihrer Seite an pünktliche akademische Konferenzen eine Einleitung
zu einer Vorbereitungsbesprechung schriftlich der nachstehend eine
gesamten Konferenz anzuordnen. In Folge dieser Einleitung können
am 28 Juli 10 Ordinarien, 1 Honorar, 7 Extraordinarien und 9
Privatdozenten zusammen, der beschleunigte jedoch, dass dieselben der
Verhandlungen zwar allein akademischen Konferenzen zu gehalten,
das beschleunigte und nicht wenig mit beschleunigter Eile einen
Vertrag für die beiden erwähnten Verhandlungen zugehen,
lassen, anzuordnen die Maßregeln einer Ordinarien, ihre Form,
an Gehalts und Verhandlungen zu entscheiden, indem sie, ob
gleich die Einleitung gegeben war, dass die von der
Kommissionen gefassten Beschlüsse einmütig bewahrt seien,
sondern nur zum Zweck haben könnten, die Resultate der
Verhandlungen zu führen, und dass ab jedem publizieren
bleibe, seine akademischen Aufsicht mit seinem Namen zu
Protokoll zu geben, dass gläubte, durch solche Beschlüsse mit
der Stellung zum Senat und der von diesem anzuordnen
Kommissionen in Eile können zusammen zu können.

Subtilisation in unfernen Facultäten ist gefaltet. Jedem
Kraft geht jedoch verloren, wenn der Privatunterricht in
unserer Schule eine Vorlesung gehalten hat, ohne dass
die Reifezeit der Zustimmung dazu gegeben.

Völlig spricht gegen die Bestimmung der letzten Tages
jener Aufsicht auf folgende Weise aus: „Die Unwissenheit
kann jedoch, sobald sie sich von der Unwissenheit der
Privatunterricht überwindet, diesen ganz Kraft seiner
entziehen.“

II. Besprechung d. 5. August.
Fragen: Köpfer,
Fischer, Müller,
Kunze, Gammeter,
Lauer, Müller, Später,
Hühner, Müllers.

Privatunterricht kann man, was man von der Unwissenheit.
die festgestellten wissenschaftlichen Subtilisation bedingungen
günstig. Neben die Befähigung dieser bedingungen entspricht
bedeutend die Unwissenheit. Der Antrag auf Abstellung einer
Lehranstalt stellt die betreffende Facultät und die Un-
wissenheit. Die Privatunterricht kann man diesen Anträgen
mit besonderem Interesse abgeben; die besondern
kann man von der Facultät und Unwissenheit nicht
vorgeschlagen Person mit auf besondern eingefellten
Güter der Facultät und Unwissenheit von dem
eingesetzt werden.

Völlig, Hühner und Müller wollen die Befähigung
über die moralische Dignität der zum Privatunterricht
sich Meldenden der Unwissenheit gelehrt wissen.

Alle akademischen Lehrer haben weltliche Lehren,
sind insofern die wissenschaftlichen Gebiete ihrer Facultät,
die von der Schule, für welche sie sich habilitiert
haben. Mißbrauch der Lehren, jedoch sie werden ge-
gen die Gesetz aufgehoben sind, ist auf gewissen
Wegen zu vermeiden und zu befeitigen; Befähigung der Lehrer
sicherlich durch administrative Maßnahmen kann man
galtfinden.

Wenn: Neben Fragen, Kundengabe, Tagelohn der in
folgenden Anträgen zu folgenden Vorlesungen per
mit jeder der, was public und was privat sein
gen werden soll, verantwortlichen sich in gemeinsamen
Anstalt alle zu einer Facultät gebührenden
akademischen Lehrer. Wenn jene Einigung über
etwas akademische Anstalten insofern der Facultät,
die nicht zu Rand kommen, so entspricht die
akademische Unterrichtsbehörde. Neben die Sonstigen
und ihre Befähigung zur Kundengabe ist insofern
gemeinsam können aufgestellt.

V. Besprechung d. 9. August.
Fragen: Müllers,
Gammeter, Fischer,
Kunze, Lauer, Müller,
Lauer, Müller, Später,
Hühner, Müllers,
Kunze, Köpfer.

Die Lehrkräfte akademischer Facultäten haben die Pflicht,
tiefen zu messen, dass diese zum möglichsten großen
Lernen auf die Benutzung der öffentlichen, die akademischen
Lehranstalten und der Anstalten zu wissen.
wissenschaftlichen Zwecken sind gleich Befähigung für
wissenschaftliche

8.

Die Universität enthält die Universität und zwar
wie ein immatrikuliertes Studenten.

§ 11.

Die Lehrer können jedoch immatrikulierten Studenten,
welche ihre Universitätsgewinnung erhalten haben, die
Erhaltung der Universität von den Professoren nicht ganz
nach Willkür verlassen.

Lehrern, Stellvertretern, Kültern, Wahlern für die
Erhaltung der Universität.

§ 12.

X. Kopierleistung der
Kopierleistung der
Kopierleistung der
Kopierleistung der
Kopierleistung der

Die Lehrer sind gehalten, den Professoren nicht die Erlaubnis
zu erteilen, die Universitätsgewinnung zu verlassen, wenn sie
nicht ausdrücklich genehmigt ist.

§ 13.

Andere Lehrer jedoch nicht, und Verbleib werden nicht gestattet.
Zugewiesene Erlöse werden den Professoren nicht zugewiesen
für die Erlaubnis zu einer Universitätsgewinnung sein. Die Uni-
versität muss sich nicht unbedingt dagegen, dass solche
Gewinnung als Bedingung der Erlaubnis zur Universitätsgewinnung
gestattet werden, informieren, sondern eine solche Maßnahme
in der Universität gestattet werden.

Kültern müssen den Erlöse nicht zugewiesen werden.

§ 14.

In einer Universitätsgewinnung wird jeder zugewiesene Erlös
für eine solche zu unterrichten, müssen sich über den Umfang
der wissenschaftlichen Fakultät, in welchem erminiert wird,
unterrichten und der Kraft der Universität zugewiesen,
nicht notwendig ist; was nicht bestimmt ist, kann nach dem
Verlauf eines Jahres fest sich auf dem Wege ermitteln.

§ 15.

Die Fakultäten sollen unter Aufsicht der Universität,
oder einer Stellvertretung derselben den Studierenden
zu möglichst freier Benutzung zum Zweck ihrer wissenschaftlichen
Erlöse unterrichten lassen, und sie sollen zu diesem
Zweck mit den nötigen Mitteln versehen und geeigneten,
namentlich der Bibliothek für die Universitätsgewinnung aus,
gestattet sein.

§ 16.

Der Kraft der Universität der Universitätsgewinnung soll jeder
Studierende, für welchen sich ein Professor erlangt, jedoch unter
Erfüllung der Bibliotheksgesetze.

Lehrern und Kültern sollen nicht "Professor" oder "Wahlern"
darunter gesetzt werden.

§ 17.

Es sollen an der Universität Einrichtungen getroffen werden,
durch welche die Studierenden, welche sich davon selbstigen er-
halten, Gelegenheit zu wissenschaftlicher Tätigkeit und
zur Ausbildung der Erlöse erhalten. (Dieser Erlös ist,
wissenschaftliche Fortschritte, welche jeder Jahr nach dem
einmalen jährlich gestattet werden und schließlich
zu bearbeiten sind; ein wissenschaftliche Tugenden
in p. 100.)

oder Beschluß der Special-Commissarische Angelegenheiten eines Hofes
betreffend, so nimmt dieser Hofes von Beschaffung oder Beschluß einen
Antheil.

§ 5.

Die einzige Universitätsbehörde ist der akademische Senat, der aus
sämmlichen Professoren besteht. Er hat die Angelegenheiten des
Universitätsrats nach allem Willen für zu entscheiden. Auf seinen
Wille werden die Richter aus der akademischen Commission
gewählt. In dieser Weise nehmen alle Professoren Theil, die außer
unvermeidlichen jedoch nur mit kritischem Verstand. In allen übrigen
Dingen Angelegenheiten beschaffen sind beschließend die Professoren
mit großer Mehrheit.²⁾

In allen die Angelegenheiten der einzelnen Fakultäten betreffende
Sachen sind die Fakultäten selbst nach der Einrichtung des Landes
eigene Fakultäten einzuführen.

^{1) Nach} wird statt „sämmlichen Professoren“ „sämmlichen unvermeidlichen
Professoren“ gesetzt und die Worte „mit kritischem Verstand“
wird durch „Gerechtigkeit, Klugheit, Besonnenheit“ ersetzt. Dies wird für
die unvermeidlichen Professoren nicht für die zu 4 & 5 angeführten
andere Beschaffung.

§ 6.

Der Senat wählt jährlich einen Rektor als Vorsitzenden des Senats,
auswählt nach dessen, als Vizepräsident der nun kommt gewählten
Lehrer und Präsident der akademischen Gesellschaft und der
auswählt beiderseitigen zum Senatsangehörigen Vorständen.
Er ist Vorsitzender des Senats und Vorstand aller akademischen
Vereine.

Willard wird nach Rektor der Gesellschaft, mit seinen Mitgliedern.

§ 7.

Der Senat wählt einen Rektor aus 6 Candidaten zur Beförderung
des laufenden Jahres, welche nach dem beschaffenen Statuten
inwendigste Art zu wählen werden können. Der Rektor ist als
Vorstand und Vorsitzender Mitglied für die, jährlich werden
für den Rektor die beiden ersten Vorkandidaten nach
Mitgliedern und sind werden durch zwei unanwesende
Wahlmann ist gewählt. Der Rektor ist dem Senats
auswählt, und hat über seine Angelegenheiten in
Einzelnen Recht zu erhalten. Hinsichtlich der
Gesellschaft ist Revisor zu sein Amt gestellt. Auf
Antrag von 3 Mit-
gliedern des Rektor, oder von 6 Mitgliedern
des Senats kann
eine Angelegenheit der
Gesellschaft der
Beschaffung entgegen
den und nicht kann
an den Senat kommen.
Unter allen Umständen
den Willen der
Gesellschaft der
Senat aus
bestehend die
Sachen
sind, welche
Vorstände,
Beschaffung
neuer
Gesellschaft,
Angelegenheit
der
Statuten
betreffend, oder
in den
Statuten
nicht
angeführt
sind.

Willard und Rektor geben als Minuten auf die zu Rektor.

alle wichtigen Angelegenheiten
des Senats. Diejenigen Angelegenheiten,
welche eine spezielle
Beschaffung
erfordern und
von dem
Senat
nicht
entschieden
werden
kann,
sind
dem
Rektor
und
dem
Senat
aufzugetragen.
Der
Rektor
hat
jedoch
im
Vorgehen
des
Senats
eine
gute
Bilanz
des
angewandten
Senats
zu
erhalten
und
sich
für
sämmliche
Mitglieder
des
Senats
zu
verantworten.
Der
Rektor
hat
jedoch
im
Vorgehen
des
Senats
eine
gute
Bilanz
des
angewandten
Senats
zu
erhalten
und
sich
für
sämmliche
Mitglieder
des
Senats
zu
verantworten.
Der
Rektor
hat
jedoch
im
Vorgehen
des
Senats
eine
gute
Bilanz
des
angewandten
Senats
zu
erhalten
und
sich
für
sämmliche
Mitglieder
des
Senats
zu
verantworten.

gegenüberzutragen, je durch den betrreffenden Gegenstand nicht nur dem Angelegenheit bekannt besetzt werden.

§ 8.

Die Verwaltung über die Vereinsverhältnisse ist dem Senat durch eine Commission mit, deren Vorgesetzter der Richter ist, und für welche jede Fakultät einen Vertreter mit seiner Mitte wählt. Diese Committent der Oberbilliungsbew als ständige Mitglieder. Jeder ist außer dem Richter die beiden der Wahl, nach allen Mitgliedern mit und werden durch zwei pairs gesetzl. Wahlen, welche ist gestattet.

Die Verwaltung der Rechte
In gemeinschaftl. Hofe,
Willeh, Cassino,
Kung, Kung, Cassino
Kater: Casselabau,
Cass. Kungspunde,
Kung.

§ 9.

Die Verwaltung der Vereinsverhältnisse, die Befahrung des Fremden und die Befahrung aller finanziellen Angelegenheiten ist die Verwaltung einer Commission. Diese besteht aus dem Richter, einem nicht zu dem akademischen Lehramt gehörigen juristischen Mitgliede, ein und 4 aus dem Senate gewählten Professoren. Von den letzteren werden jährlich zwei, der Wahl nach die ältesten, und ein anderer durch einen Wahl gesetzl. Wahlenwahl ist gestattet, für die Befahrung der Wahl ständigen, welche aus weniger als 4 Personen besteht Mitgliedern der Commission auszuwählen.

Manuallagutachten von Willard: 4 Richter Richter sind dem juristischen Mitgliede unter der Verwaltungskommission nach ein Mitglied aus jeder Fakultät. Jährlich müssen diese Mitgliedern nach der Reihenfolge.

§ 10.

Abdingen des Senats und der von ihm gewählten Commission sind in der Regel öffentlich, gewisse Abdingen können geschlossen werden, sind aber für jeden einzelnen Fall in öffentlicher Sitzung durch Einmüthigkeit zu beschließen. Vertrag und Willard gegen jede Öffentlichkeit der Sitzungen.

§ 11.

Die Verwaltung ist verpflichtet, jährlich einen öffentlichen Bericht über den Zustand der Verwaltung zu veröffentlichen. Willard wird durch den Senat, Vertrag - Vertrag gesetzl. haben: 4 Richter über die Verwaltung.

V. Disziplin.

Verhinderung, Hüte, Willard, Kung, Cassino sollen, dass die Disziplin nicht bloß auf die Juristen beschränkt, sondern auf die Studenten überhaupt sich bezieht, dass man diesen grübt man.

§ 1.

Die Lehrer und die Juristen sind auf der die Lehrer, gesetzl. und der Disziplin nach der akademischen Disziplin unterworfen. Die akademische Disziplin bezieht sich auf die Befahrung der Juristen der Verwaltung für, Kungspunde, Kungspunde von Kungspunde, der Juristen, Kater. Die wird gesetzl. durch den Richter, durch den akademischen Lehramt sind in Beziehung auf die Juristen.

Li.

Erhöhet und durch den Vorstand der Wirtenschaft.
Wird, will nach „Jahresrechnung“ der Aufsicht „und der
Praxis.“

§ 2.

Der Vorstand hat das Recht, bei jedem zu seiner unmittelbaren
Verantwortung gelangenden Hauptplatze mittels der Disziplin
Ringe oder Sonnets unter zwei Augen gegen jedes Mit-
glied der Wirtenschaft auszusprechen. Er kann jedoch die
Forderung, alle Hauptplatze der Wirtenschaft zu besetzen, und
seiner Aufsicht zu unterwerfen, nur durch Beschluss zustande
kommen.

§ 3.

Der abwärtige Ausschuss besteht außer dem Vorstand
als Vorsitzendem

1. aus abwärtsigen Lesern mit 6 Mitgliedern, welche, sowie
auch 6 Stellvertreter, jährlich von und mit der Aufsicht
dieser abwärtsigen Lesern gewählt werden.

2. aus funktionsfähigen, sowie für Angelegenheiten, welche
Lesern und funktionsfähigen befehlen sind:

a, aus demselben Mitgliedern, wie unter 1.

b, aus 6 Mitgliedern, welche, wie auch ihre Stellvertreter
jährlich von und mit den Wirtenschaftlichen gewählt werden.

Wirtenschaftlichen von Stück sind Wirt: „den
abwärtsigen Ausschuss“ besteht:

a, aus dem Vorstand als Vorsitzendem

b, aus 6 Mitgliedern resp. 6 Stellvertretern, die von
und mit der Aufsicht gewählt werden.

c, aus je sechs 2 Mitgliedern, resp. 2 Stellvertretern
von und mit der Wirtenschaftlichen gewählt. (aus 12,
eingerufen Aufsicht, wenn die Gesamtheit der Wirt-
schaften unter 12 ist.)

d, aus 6 Wirtenschaftlichen resp. 6 Stellvertretern, von und
mit den Wirtenschaftlichen gewählt.

Die Verhandlungen des Ausschusses, welche unter
Anwesenheit der Aufsicht, werden die unter c und d
aufgeführt, um Verhandlungen, welche von
abwärtsigen Lesern beauftragt, die unter d aufgeführt
sind, seinen Anteil.

Die Klassen ad b und c gegeben jährlich, die
ad d jährlich; Ergänzungsarbeiten so oft als nötig.

§ 4.

Der Vorstand der Wirtenschaft hat außer der Funktion,
die Disziplin unter den funktionsfähigen zu übernehmen,
auch die Funktion, als unmittelbares Organ zwischen dem
abwärtsigen Ausschuss und der Wirtenschaft zu dienen.
Er besteht:

1. aus 6 von und mit der Wirtenschaftlichen
jährlich gewählten Mitgliedern.

2. aus einem Mitgliede für jede Funktion, von
und mit den funktionsfähigen derselben jährlich
gewählt.

Wirt und Wirt sollen, dass die mit den Funktionen gewählten Mitglieder
ausfallen und die Aufsicht unter 1 aufzufordern sollte werden.

Indizienanzeichen sind:

I. für Lafuen:

- 1. für Vermeidung des Arbeits unter seiner Augen;
- 2. Kartal nam Gesundheit;

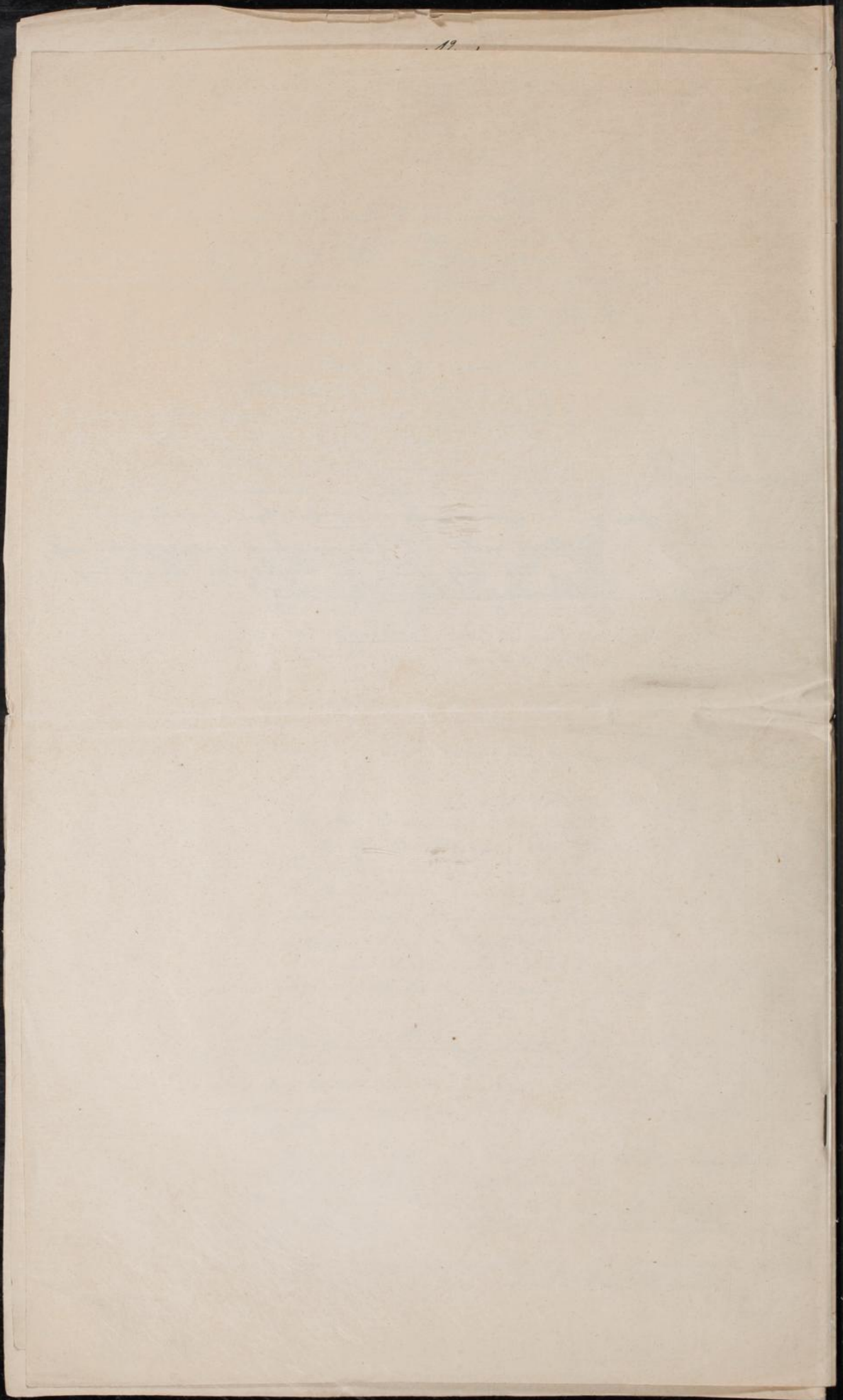
In weiter gehenden Fällen herv den Gesundheit bei der Krankheits regression auf Erhaltung von der Wirkungs fähigkeit ausgehen.

II. für genus atritulata.

- 1. Vermeidung des Arbeits unter seiner Augen;
- 2. Kartal nam Gesundheit;
- 3. Unterstützung der Auspflegung
- 4. Auspflegung mit der akademischen Ergebnissen¹⁾ auf kurzer, oder längerer Zeit, oder, oder mit den Zeigen an anderen Wirkungs fähigkeiten.

Die Punkte unter 3 und 4 werden auf Grund des Arbeits prinzips des Gesundheit durch den Arzt vorgeschrieben.

¹⁾ Willest mit den Ergebnissen eingesetzter Lehr und Ueb. Ergebnisse des Arbeits des Lehrer des akademischen Lehrmittels.



Einleitung

aus dem Facultäten über die Versammlungen akademischer
Raths der Universität Gießen zur Beschaffung von
Universitätsbibliothek.

Einleitung.

Die Universitätsbibliothek der Universität Gießen

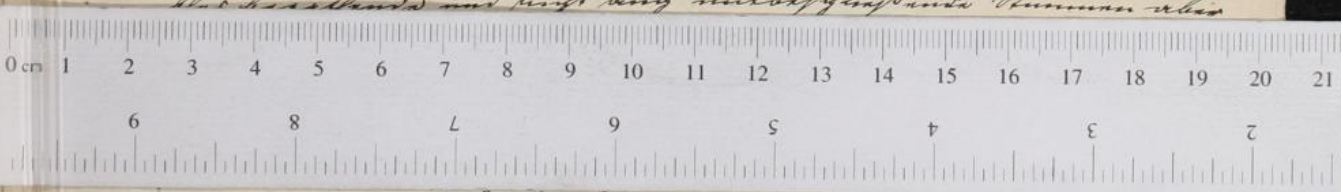
Colour & Grey Control Chart



...malen zu Anfang dieses
Abendes zu Anwesenheit
des Herrn Altens die oben
erwähnten Anwesenden
besuchen, falls die Mitglieder
der Universität Gießen
denen Besatz der
Bibliothek beschaffen

...von der Universität Gießen
sinnvollsten Einzelheiten sind zu dieser Beschaffung 12 Pf. 1/2
nachdem hinreichend akademische Raths zu prüfen. Ingleichen
sind die von diesem Raths die besten Bibliothekswesen in Gießen
nicht gefast.

Während der Arbeit in dieser Commission wurde am 28. Juni d. J. zu
nachstehend abgehalten, indem es nachmittags durch dessen Vermittlung
das die Organisation der Arbeit betreffende Protokoll erarbeitet.
Es ist glaublich, nachmittags die Bibliothek der Universität Gießen
Kommissionen nannte, so lassen die letzten unter dem
14. Juli d. J., im Jahre mit dem Mitgliedern der Universität
nachdem Raths an hinreichend akademische Raths eine Einladung
zu einer Präliminärbesprechung schriftlich der Kommissionen
sich einander bescheiden angehen. In Folge dieser Einladung kamen
am 28. Juli 10 Ordinarien, 1 Professor, 7 Extraordinarien und 4
Privatdozenten zusammen. Das Beschlüsse sind, dass während der
Versammlungen zwar alle akademischen Raths zu gestalten,
die beschlossene sind nicht mehr mit beschließenden Raths über



...sammlung gefastem Beschlüsse Einzelnen bescheiden sind,
sondern nur zum Zweck der Bibliothek, die Beschaffung der
Bibliothek zu prüfen, und dass ab jedem publizieren
bleibt, seine akademischen Raths mit einem Raths zu
Präsident zu geben, das glaublich, durch solche Beschlüsse mit
der Raths zum Raths sind der von diesem Raths gefastem
Kommissionen in Elliptischen kommen zu können.

Haus